

Verleihung Bayerischer Musikpreis

KWMBI. 2012 S. 144

2245-WK

Verleihung Bayerischer Musikpreis

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 27. Februar 2012 Az.: B 6-K 1605/2/15

1. Der Freistaat Bayern verleiht grundsätzlich jedes Jahr bis zu fünf undotierte Musikpreise, davon in der Regel zwei in der Kategorie Laienmusizieren, zwei in der Kategorie professionelles Musizieren und einen Sonderpreis.
2. Preisträger können sein:
 - a) Einzelpersonen, die sich durch herausragende musikalische Leistungen oder innovative Konzepte in besonderer Weise um das Singen oder Musizieren in Bayern verdient gemacht haben,
 - b) Ensembles oder Vereine, die herausragende musikalische Leistungen erbracht haben und ihren Wirkungsschwerpunkt seit mindestens zwei Jahren in Bayern haben.
3. Die Preise werden vom Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf der Grundlage von Empfehlungen des hierfür gebildeten Gutachterausschusses verliehen.
4. ¹Vorschlagsberechtigt sind alle im Bayerischen Musikrat vertretenen Verbände. ²Jeder Vorschlagsberechtigte darf einen Vorschlag pro Kategorie einreichen. ³Die Ehrungsvorschläge sind mit einer ausführlichen Begründung an den Bayerischen Musikrat zu richten. ⁴Die Anträge müssen jeweils zum 30. September eines jeden Jahres beim Bayerischen Musikrat eingegangen sein. ⁵Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch der Bayerische Musikrat selbst Vorschläge einbringen.
5. ¹Die Sitzung des Gutachterausschusses wird von einer Arbeitsgruppe vorbereitet. ²Dem Gutachterausschuss werden alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge vorgelegt.
6. ¹Dem Gutachterausschuss gehören an:
 - a) ein Vorsitzender
 - b) zwei Vertreter der professionellen Musik

- c) zwei Vertreter des
Laienmusizierens
- d) ein Vertreter aus dem Bereich der Rock-, Pop- oder
Jazzmusik
- e) ein Vertreter der bayerischen
Medien.

²Der Ausschuss kann von Fall zu Fall weitere geeignete Fachleute als Berater hinzuziehen. ³Der Vorsitzende wird bei der Sitzungsvorbereitung und -leitung durch mindestens einen Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der nicht stimmberechtigt ist, unterstützt.

7. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen.

8. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Dr. Wolfgang Heubisch

Staatsminister